

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gehört zu den wichtigsten Werten für die betriebliche Altersversorgung (bAV). Die BBG soll zum 01.01.2022 zum ersten Mal nach der Rechenformel in § 159 Sozialgesetzbuch (SGB) VI sinken. Grund hierfür ist die Bruttolohnentwicklung im Jahr 2020: minus 0,34 % im Westen und minus 0,15 in ganz Deutschland.

Dadurch kann es zu einer geringfügigen Überschreitung der steuer- und sozialversicherungsfreien Höchstgrenzen in der bAV kommen.

Die bAV bezieht sich oft auf die BBG. Gemäß § 1 a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) besteht für jeden rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Dieser beträgt 4% der BBG.

- Steuerliche Höchstforderung von 8% der BBG in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds gemäß § 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz (EstG)
- Sozialversicherungsfreiheit von 4% der BBG für die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)
- Sozialversicherungsfreiheit von 4% der BBG bei Entgeltumwandlungen zugunsten der Durchführungswege Pensionszusage und Unterstützungskasse gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IV
- Die Sicherungsgrenze des Pensionsversicherungsvereins (PSVaG) von 4% der BBG in den ersten beiden Jahren bei Entgeltumwandlung gemäß § 7 Absatz 5 S. 3 Nr. 2 BetrAVG.

Veränderung 2022

Jahrestabelle

Pro Jahr	2021	2022	Differenz
BBG	85.200 €	84.600 €	600 €
8% BBG	6.816 €	6768 €	48 €
4% BBG	3.408 €	3.384 €	24 €

Monatstabelle 2022

Pro Jahr	2021	2022	Differenz
BBG	7.100 €	7.050 €	50 €
8% BBG	568 €	564 €	4 €
4% BBG	284 €	282 €	2 €

Auswirkungen

Bei einer dynamischen Zusage mit festem Bezug zur BBG und Ausschöpfung des steuerlichen Höchstbetrages muss der Beitrag reduziert werden. Dies muss der Versicherungsnehmer aktiv beantragen.

Eine Beitragsreduzierung führt zu geringeren Versicherungs- bzw. Versorgungsleistungen.

Wer dies nicht möchte, muss die dynamische Zusage ändern.

Handlungsbedarf besteht zum Beispiel, wenn:

- Die Versorgungszusage sieht einen Versorgungsbeitrag vor, egal ob Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberbeitrag, unter Ausschöpfung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fördergrenzen.
- Die Zusage enthält eine dynamische Zusage: Also eine Formulierung, wonach sich der Beitrag, der in den Versicherungsvertrag fließen soll, im gleichen prozentualen Umfang verändert wie die BBG.
- In der Zusage ist ein fester EURO-Betrag als Beitrag genannt. Dieser entspricht dem geförderten Höchstbetrag aus dem Jahr 2021.

Kein Handlungsbedarf besteht bei Zusagen, die den steuerlichen Höchstbeitrag nicht voll ausschöpfen.

Bei einem pauschalen Arbeitgeberzuschuss von 15% wird bei Reduzierung der Entgeltumwandlung aufgrund der BBG-Absenkung auch dieser Zuschuss geringer ausfallen.